

Bezirksregierung Köln

Regionalrat
<u>Sachgebiet:</u> Gebietsentwicklungsplan (GEP) Teilabschnitt Region Köln
Drucksache Nr.: RR 186/2003

Köln, den 13. November 2003

Vorlage für die 16. Sitzung des Regionalrates am 19. Dezember 2003

- TOP 16:** Neudarstellung eines Kraftwerkstandorts in Bergheim-Niederaußem (Braunkohlekraftwerk mit optimierter Anlagentechnik – BoA)
hier: Beantwortung der Anfragen des Regionalrates durch die RWE Power AG und die Bezirksregierung Köln
- Rechtsgrundlage:** § 14 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)
- Berichterstatlerin:** Frau von Kintzel, Dezernat 62, Tel.: 0221 / 147 - 2355
- Inhalt:** Stellungnahme der Bezirksregierung (Seite 2 bis 6)
- Anlage:** Stellungnahme der RWE Power AG zu den Fragen des Regionalrats in seiner Sitzung am 23. Mai 2003
- Bezug:** **Beratung anhand der Unterlagen zu TOP 8 aus der 13. Regionalratssitzung am 23. Mai 2003 (Drs. Nr.: RR 79/2003)**

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
GEP TA Region Köln – BoA Niederaußem	RR 186/2003	2

Stellungnahme der Bezirksregierung Köln zu dem Schreiben der Rechtsanwälte Lenz und Johlen vom 15. Mai 2003 bezüglich des GEP-Änderungsverfahrens zur Neudarstellung eines Kraftwerkstandorts in Bergheim-Niederaußem

In dem Schreiben wird im Auftrag der Bürgerinitiative „Big Ben“ vorgetragen, dass die bisher zur Verfahrenseinleitung von der RWE Rheinbraun AG vorgelegten Unterlagen keine sachgerechte Abwägung (hierzu unter A) über die angeregte Änderung des Gebietsentwicklungsplans ermöglichen.

Weiter wird die fehlende Vollzugsfähigkeit einer späteren Bauleitplanung aufgrund der Vorgaben des Abstanderlasses (hierzu unter B), die fehlende Alternativenprüfung durch den Vorhabensträger (hierzu unter C) und ein fehlendes Klimagutachten (hierzu unter D) gerügt.

zu A: Sachgerechte Abwägung

Eine sachgerechte Abwägung des Regionalrats über den Inhalt einer GEP-Änderung erfordert die Kenntnis aller von der Änderung betroffenen Belange. Eine abschließende Zusammenstellung der in die Abwägung einzustellenden Belange kann jedoch nicht bereits bei Einleitung des Verfahrens erfolgen.

Die Bezirksplanungsbehörde ermittelt zwar im Vorfeld eines GEP-Verfahrens bereits in einem informellen Verfahren weitgehend die von der Planung betroffenen Belange, um auf dieser Basis dem Regionalrat eine Beschlussempfehlung zu einer angeregten GEP-Änderung vorschlagen zu können. Umfassend können die von einer GEP-Änderung berührten Belange jedoch erst durch das nach der Einleitung des GEP-Verfahrens durchzuführende formelle Beteiligungsverfahren und die anschließende Erörterung der im Verfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Beteiligten ermittelt werden. Erst durch diese Verfahrensschritte wird dem Regionalrat bei der anschließenden Aufstellung des Plans die für eine sachgerechte Abwägung erforderliche Kenntnis aller zu berücksichtigenden Belange vermittelt.

Der Vorhabenträger hat die nach § 14 IV LPlIG erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Die gerügte Unvollständigkeit der Unterlagen ist nach den vorherigen Ausführungen rechtlich unbeachtlich.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
GEP TA Region Köln – BoA Niederaußem	RR 186/2003	3

zu B: Fehlenden Vollzugsfähigkeit einer späteren Bauleitplanung aufgrund der Vorgaben des Abstandserlasses

Aufgabe des Abstandserlasses ist es, eine ordnungsgemäße Abwägung zwischen den Belangen des Umwelt- bzw. Immissionsschutzes, den Belangen der gewerblichen Wirtschaft und sonstigen Belangen in der Bauleitplanung zu gewährleisten. Im Anhang des Erlasses werden hierzu Schutzabstände, die bei der Bauleitplanung zwischen Industrie- und Gewerbegebieten und umliegenden Wohngebieten eingehalten werden sollen, bestimmt. Bei Einhaltung dieser Abstände in der Bauleitplanung kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass durch eine geplante industrielle oder gewerblichen Nutzung für die Bewohner umliegender Wohngebiete keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche entstehen.

Soweit in der Bauleitplanung die Art des später anzusiedelnden industriellen oder gewerblichen Betriebs jedoch bereits konkret bekannt ist, kann unabhängig von diesen im Erlass bestimmten allgemeinen Schutzabständen auch durch einzelfallbezogene gutachterliche Immissionsprognose nachgewiesen werden, dass die genannten negativen Folgen nicht eintreten. Aufgrund eines solchen Einzelnachweises können die im Erlass angegebenen Abstände in der Bauleitplanung auch unterschritten werden.

Im Ergebnis macht die Unterschreitung der im Abstandserlass angegebenen Schutzabstände zwischen den in Bergheim-Niederaußem geplanten Kraftwerken und den umliegenden Wohngebieten eine kommunale Bauleitplanung nicht unmöglich. Für das GEP-Verfahren sind die Immissionsprognosen der nach § 14 III LPIG vorgelegten Unterlagen entsprechend der Planungsstufe ausreichend. Eine detaillierte Immissionsprognose ist erst im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Beschreibungen des dann beantragten Anlagentyps möglich.

zu C: Fehlende Alternativenprüfung

Bei vorhabenbezogenen GEP-Änderungen, wie der zur Einleitung anstehenden Planänderung zur Neudarstellung eines Kraftwerkstandorts, müssen nach § 14 III Satz 2 LPIG die Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich der wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Umweltmedien der Planungsstufe entsprechend durch eine Raumverträglichkeitsprüfung untersucht werden. Die hierbei erforderlichen Unterlagen (Raumverträglichkeitsstudie) sind nach § 14 IV LPIG vom Vorhabensträger beizubringen. Alternativenprüfungen einschließlich der Nullvariante sieht das Gesetz nicht vor.

Der von der Bürgerinitiative vorgeschlagene Alternativstandort an der A 61 südöstlich des AK Jackerath ist von der Stadt Bedburg als Vorrangfläche für Windenergieanlagen festgelegt worden. Die landesplanerische Zustimmung der Bezirksregierung Köln wurde am 19. Juli 2002 erteilt. Die Fläche kommt damit für andere Nutzungen nicht in Betracht.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
GEP TA Region Köln – BoA Niederaußem	RR 186/2003	4

Auch die Nullvariante bedarf vor dem Hintergrund der aktuellen Energieprognosen (vgl. Braunkohlenplan „Umsiedlung Pier“) und dem mit der Landesregierung vereinbarten Kraftwerkserneuerungsprogramm keiner weiteren Diskussion.

zu D: Fehlendes Klimagutachten

Sollte der Regionalrat ein Klimagutachten für seine Abwägung über den Inhalt der angesprochenen GEP-Änderung für erforderlich halten, kann er dessen Erstellung im Verfahren verlangen. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens ist die Vorlage eines solchen Gutachtens, wie bereits oben erläutert, nicht erforderlich.

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
GEP TA Region Köln – BoA Niederaußem	RR 186/2003	5

Stellungnahme der Bezirksregierung Köln zu den Fragen des Regionalrats in der Sitzung am 23. Mai 2003

1. Auswirkungen der Plan-UVP-Richtlinie auf das GEP-Änderungsverfahren zur Neudarstellung eines Kraftwerkstandortes in Bergheim-Niederaußem

Die europäische Plan-UVP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) ist am 27. Juni 2001 erlassen worden und bis zum 21. Juli 2004 in das Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen; in das deutsche Recht ist die Richtlinie bisher nicht umgesetzt worden.

Anwendungsbereich der Richtlinie sind verschiedene Pläne und Programme, u.a. der Raumordnung und Landesplanung, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Ziel der Richtlinie ist es, durch eine frühzeitige Berücksichtigung der Umweltbelange bereits in der Planung zu einer Verbesserung des Umweltschutzes zu gelangen. Erreicht werden soll dieses Ziel insbesondere durch die Ausarbeitung eines so genannten Umweltberichts, der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans auf die Umwelt hat sowie vernünftige Alternativen berücksichtigt, ermittelt und beschreibt. Um die Transparenz der Planungsabsichten zu verbessern und eine vollständige Ermittlung der Umweltbelange zu gewährleisten, sieht die Richtlinie vor, dass der Entwurf des Plans und der Umweltbericht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Nach der Richtlinie bestimmen dabei die Mitgliedsstaaten, was unter „Öffentlichkeit“ zu verstehen ist.

Für die verschiedenen raumordnerischen Pläne, und damit auch für GEP-Änderungen, beinhaltet die Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts keine wesentliche Neuerung, da auch nach derzeitigem Recht die voraussichtlichen Umweltauswirkungen in landesplanerischen Verfahren ermittelt und berücksichtigt werden müssen. Die vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung wird dagegen eine wesentliche Neuerung sein.

Im Ergebnis wird die Umsetzung der Plan-UVP-Richtlinie in deutsches Recht durch die vorzusehende Öffentlichkeitsbeteiligung für ein GEP-Verfahren einen erhöhten Verfahrensaufwand bedeuten, bei strittigen Verfahrensinhalten ist insbesondere auch ein deutlich längeres Planverfahren zu erwarten.

2. Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinitiative außerhalb der Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Eine Beteiligung von Bürgerinitiativen, wie allgemein eine Beteiligung Privater, ist im GEP-Verfahren nach derzeitigem Recht nicht vorgesehen, da der GEP nicht in die Rechtsstellung

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
GEP TA Region Köln – BoA Niederaußem	RR 186/2003	6

Dritter eingreift. Soweit sich aber die betroffenen Kommunen die Anregungen und Bedenken der Bürgerinitiative in ihren Stellungnahmen im GEP-Verfahren zu eigen machen, werden diese im Verfahren zum Gegenstand der Beratungen und der Abwägung.

Unabhängig davon bemüht sich die Bezirksregierung, durch größtmögliche Transparenz im GEP-Verfahren der Bürgerinitiative die Möglichkeit zur informellen Beteiligung, beispielsweise durch direkte Informationsschreiben an die Fraktionen, zu geben.